

Aus dem Senioren - und Praxischlussreferat

Das Jahr war geprägt durch das Streben nach dem Mitbestimmungsrecht der Pensionisten. Sie wollen mitreden und wehren sich dagegen, dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird.

In einem Gutachten hatte Prof. Dr. Kneihls nachgewiesen, dass im Ärztegesetz 1998 in den §§ 70 /1 und 77/1 eine Verfassungswidrigkeit dadurch besteht, dass der Ausschluss der pensionierten Ärztinnen und Ärzte einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellt. Die Meinungsverschiedenheit konnte schließlich in einem Kompromiss beigelegt werden: die Pensionisten verzichten auf eine Verfolgung des Gutachtens, die Österreichische Ärztekammer stellt ihrerseits den Antrag an das Ministerium auf ein Sitz- und Antragsrecht der Pensionisten, welches in der 12. Novelle beschlossen werden soll.

Dagegen haben sich die Zahnärztekammer und der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ausgesprochen: Die einen, weil sie die Notwendigkeit nicht sehen, die anderen, weil eine demokratische Legitimation nicht gegeben ist.

In einer ganz anderen Sache (Pensionssicherungsbeitrag) hat nun der Oberste Gerichtshof über die Klage eines Arztes - der in der 1. Instanz Recht bekommen hat - entschieden, dass die aktiven Mitglieder der Kammern sehr wohl über die Pensionisten entscheiden können. Die Österreichische Ärztekammer hat daraufhin ihren Antrag an das Ministerium zurückgezogen. Damit sind die Forderungen der Pensionisten wieder auf die Satzungsebene zurückgefallen, also auf eine „Kannbestimmung“.

Für das Burgenland bedeutet dies, dass sich an der Kooptierung eines Pensionisten im Verwaltungsausschuss (Prof. DDr. W. Madl) nichts geändert hat.

Erwähnt werden soll das Praxischlussreferat, das wieder in Trausdorf stattgefunden hat. In mehrfachen Vorträgen wurden die Zuhörer auf die notwendigen Schritte bei der Aufgabe ihrer Praxis vorbereitet, um steuerlich, wirtschaftlich, finanziell und dem Gesetz entsprechend in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Wegen des guten Besuches wird es sicher in den nächsten Jahren wiederholt werden.

In 4 aufeinander folgenden Kammermitteilungen war darüber die Rede, welche Dokumente nach dem Dahinscheiden eines Arztes/Ärztin beizubringen sind, vor allem, wenn sich der Todesfall im Ausland ereignet. Es wurde auf die wichtige Stellung des Notars hingewiesen und welche Unterlagen zur Abwicklung des Verlassenschaftsverfahrens notwendig sind. Schließlich wurde auf die Testa-

mentsaufsetzung eingegangen und die Kriterien eines gültigen Testamentes erörtert.

Mit einem Bericht über eine Schiffsreise von Sankt Petersburg zu den Holzkathedralen nahe dem Polarkreis in Karelien wurde die Serie „Zu den Metropolen der Erde“ fortgesetzt. Über den Ostsee-Wolgakanal ging die Reise Nr. 30 dann bis nach Moskau.

(OMR. Dr. A. Kapper)